



Protokollauszug vom

13.11.2024

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 26. August 2024: unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.24.209-4

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 26. August 2024 kein Referendum ergriffen wurde:

VIII

Für den Ersatzneubau Forstwerkhof (Projekt-Nr. 13328) wird ein Verpflichtungskredit von 6 830 000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt. Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung- und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 30.01.2024 (Baupreisindex 114.0 %).

IX

1. Folgende Verkehrsbaulinien werden gemäss Planbeilagen der Parl.-Weisung Nr. 2024.39 festgesetzt:
 - 1.1. Anpassung Baulinie Unteres Bühl, Talacker-/Römerstrasse
 - 1.2. Anpassung Baulinie Hanspeterweg
 - 1.3. Anpassung Baulinie Bettenstrasse
2. Der Stadtrat wird eingeladen, für diese Baulinienrevisionen die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion einzuholen, diese zusammen mit diesen Festsetzungen amtlich zu publizieren, den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen. Die Baulinien treten nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist respektive der Erledigung allfälliger Rekurse am Tag nach der erneuten Publikation in Kraft.

3. Das Stück der Strassenparzellen Kat. Nr. OB14273 und OB13584 an der Kreuzung Talackerstrasse/Römerstrasse, das von der Stadt mit der Baulinienrevision an die AXA abgetreten wird, wird nach § 38 Strassengesetz aufgehoben.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: alle Departemente; Parlamentsdienst; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 26. August 2024 wurden am 30. August 2024 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesen Beschlüssen kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.